



Satzung des Freizeittanzkreises Kronau e.V. Stand 16.03.2011

§ 1 Name , Sitz, Zweck

1. Der am 3.5.1991 in Bad Schönborn gegründete Verein führt den Namen "FREIZEITTANZKREIS KRONAU e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 76709 Kronau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
2. entfallen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist in §11.3 definiert. Bei allen Nennungen des Vorstandes gilt diese Definition.

§ 3 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Beim Kindertanzen kann auch zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ausgetreten werden. Ausnahmen bei der Kündigungsfrist können beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der Vorstand muss dem einstimmig zustimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, nur nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung,



- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühren:

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren beim Eintritt als aktives Mitglied in den Freizeittanzkreis Kronau e.V. Die Höhe der Aufnahmegebühren ist im Formular „Beitrag“ geregelt. Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Übungsleiter zahlen bei Eintritt in den Verein keine Aufnahmegebühr, dafür aber den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder.

2. Zahlweise und Zahlart der Mitgliedsbeiträge:

Beiträge für aktive Mitglieder werden in der Regel hälftig im März und September eines Kalenderjahres eingezogen. Beiträge für passive Mitglieder werden in der Regel im März für das volle Jahr eingezogen. Alle Beiträge werden ausnahmslos im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen hiervon nur mit Zustimmung des Vorstandes.
Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Aufnahmegebühren werden zusammen mit dem 1. Mitgliedbeitrag eingezogen.

3. Beitragshöhe bei unterjähriger Mitgliedschaft

Eine unterjährige Mitgliedschaft ist dann gegeben, wenn der Vereinseintritt nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres erfolgt. Der Mitgliedbeitrag wird dann ausgehend von dem auf das Eintrittsdatum folgenden Monat aus anteilmäßig eingezogen, z.B. Eintritt zum 15. April: es werden 8/12 des Jahresbeitrages gerechnet ab 01. Mai an Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig. Der Einzug erfolgt nach § 4.2.

4. Festlegung Mitgliedsbeitrag:

Mitgliedsbeiträge für neu angebotene Sportarten werden vom Vorstand unter der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit „die Gruppe muss sich selbst tragen“ festgelegt.

5. Beitragserhöhung:

Eine Beitragserhöhung kann durchgeführt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erfordern. Bei Änderung des Mitgliedsbeitrages um max. 5% genügt der Beschluss des Vorstandes. Beitragserhöhungen um mehr als 5% und die Erhebung von einmaligen, außerordentlichen Beiträgen sind nur zulässig bei Anschaffungen, welche dies rechtfertigen. Über Beitragserhöhungen größer 5% und einmalige, außerordentliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar.
- 3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- 4. Das Amt des Kassierers darf nicht gleichzeitig vom 1. oder 2. Vorsitzenden ausgeübt werden.



§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nur nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2) , gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangstafel. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
 5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
- Freizeittanzkreis Kronau e.V.* Kirrlacher Str. 1 * 76709 Kronau
<http://www.freizeittanzkreis-kronau.de>
Bankverbindung: Sparkasse Kraichgau BLZ 66350036, Konto 16081888



- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen soweit sie erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, wie in der Vorstandschaft, als abgelehnt.
 8. Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt wenn die Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Gruppensprecher (Abteilungsleiter)
 - c) die Übungsleiter, sofern sie Mitglieder des Vereins sind
 - d) entfallen
 - e) entfallen
 - f) entfallen
 - g) die Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens 2 mal jährlich zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den im Vereinsregister eingetragenen 1. Vorsitzende/n und dem 2. Vorsitzende/n, dem Kassier/in und dem Schriftführer/in.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus: dem geschäftsführenden Vorstand und den Gruppensprechern.
3. Vorstand im Sinne des Vereins sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung: der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassierer/in und Schriftführer/in.



4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Die Gruppensprecher (Abteilungsleiter) werden von den Gruppen gewählt. Jede Gruppe hat 1 Vertreter als stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand.
6. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Gruppen/Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. entfallen
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen. Der zuständige Leiter informiert den Vorstand über Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter (z.B. Trainer), den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung



kann jederzeit vom Kassierer/in des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von Ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie der Abteilungen wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benützung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit zweidrittel Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Gesamtvorstand mit einer zweidrittel Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine karitative Einrichtung in der Gemeinde Kronau. Die ausgewählte karitative Einrichtung



darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung verfolgen.

§ 19 Arbeitsstunden

1. Die zur Unterhaltung der Vereinsräumlichkeiten/Vereinsausstattung notwendigen Arbeiten sowie Tätigkeiten bei Vereinsveranstaltungen werden, sofern diese nicht gegen Bezahlung vergeben werden, von den Vereinsmitgliedern durchgeführt. Dafür wird ein jährliches Stundenkontingent vorgesehen. Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre ist arbeitsstundenpflichtig.
2. Werden die Pflichtarbeitsstunden nicht erbracht, wird jede nicht erbrachte Stunde mit einem definierten Beitrag in Euro multipliziert und zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen in der zweiten Jahreshälfte eingezogen.
3. Das jährliche Stundenkontingent wird im Zeitraum 01.07. bis 30.06. des Folgejahres geleistet.
4. Bei Übererfüllung werden die zuviel geleisteten Stunden bis max. 50% des Jahres-Pflicht-Arbeitsstundenkontingents ins Folgejahr übertragen.
5. Das Jahres-Pflicht-Arbeitsstundenkontingent, der Wert einer Arbeitsstunde in Euro und die Definition der Arbeiten mit Bewertung wird in einer extra Arbeitsstundenordnung festgelegt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kronau den 16.03.2011.

Unterschriften

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender: | Hans-Jürgen Opper |
| 2. Vorsitzende: | Iris Bender |
| Kassierer: | Alfons Bender |
| Schriftführer: | Nadine Reker |



darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung verfolgen.

§ 19 Arbeitsstunden

1. Die zur Unterhaltung der Vereinsräumlichkeiten/Vereinsausstattung notwendigen Arbeiten sowie Tätigkeiten bei Vereinsveranstaltungen werden, sofern diese nicht gegen Bezahlung vergeben werden, von den Vereinsmitgliedern durchgeführt. Dafür wird ein jährliches Stundenkontingent vorgesehen. Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre ist arbeitsstundenpflichtig.
2. Werden die Pflichtarbeitsstunden nicht erbracht, wird jede nicht erbrachte Stunde mit einem definierten Beitrag in Euro multipliziert und zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen in der zweiten Jahreshälfte eingezogen.
3. Das jährliche Stundenkontingent wird im Zeitraum 01.07. bis 30.06. des Folgejahres geleistet.
4. Bei Übererfüllung werden die zuviel geleisteten Stunden bis max. 50% des Jahres-Pflicht-Arbeitsstundenkontingents ins Folgejahr übertragen.
5. Das Jahres-Pflicht-Arbeitsstundenkontingent, der Wert einer Arbeitsstunde in Euro und die Definition der Arbeiten mit Bewertung wird in einer extra Arbeitsstundenordnung festgelegt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kronau den 16.03.2011.

Unterschriften

1. Vorsitzender:

Hans-Jürgen Opper

2. Vorsitzende:

Iris Bender

Kassierer:

Alfons Bender

Schriftführer:

Nadine Reker